

Abschnitt II

5. Das Hauptamt für Arbeitseinsatz ist berechtigt, einen Arbeitermangel als vorhanden zu erklären in denjenigen Arbeitszweigen, für die Arbeitskräfte fehlen und die für die Allgemeinheit lebenswichtig sind.

6. Facharbeiter solcher Mangelberufe dürfen nicht ohne besondere Zustimmung des Arbeitsamtes außerhalb ihrer eigenen Fächer beschäftigt werden.

7. Arbeitgeber, bei deren Unternehmung Facharbeiter der Mangelberufe entweder dauernd oder mehr als eine Woche beschäftigt sind, müssen das Arbeitsamt hiervon unterrichten. Dies gilt auch für Facharbeiter, die außerhalb ihres Faches beschäftigt sind.

8. Das Arbeitsamt kann diesen Facharbeitern zu einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Platz vermittelnd verhelfen. Soweit durch freie Vereinbarung ein Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, kann eine Zuweisung erfolgen.

9. Das alte Arbeitsverhältnis bleibt als Grundlage bestehen — Rechte und Pflichten aus ihm ruhen für die Dauer der Zuweisung. Für Ansprüche, die von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen, ist die Tätigkeit im alten und neuen Betriebe zusammenzurechnen. Die Bezahlung desurlaubes erfolgt anteilig durch die beteiligten Arbeitgeber. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit kann das Hauptamt für Arbeitseinsatz Abweichendes bestimmen. Eine Lösung des alten Arbeitsverhältnisses bedarf, soweit nicht gegenseitige Verständigung vorliegt, der Zustimmung des Arbeitsamtes.

10. Von einer Lösung des Arbeitsverhältnisses eines berufsfremd eingesetzten Facharbeiters eines Mangelberufes ist dann abzusehen, wenn besondere persönliche oder arbeitseinsatzpolitische Gründe die Belassung des

Facharbeiters in seiner berufsfremden Tätigkeit geboten erscheinen lassen.

11. Die angelernten Berufsangehörigen von Mangelberufen sind im Sinne dieser Bestimmungen den Facharbeitern gleichgestellt.

Abschnitt III

12. Wird in einzelnen Wirtschaftszweigen für durchzuführende Arbeiten eine Dringlichkeitsstufe festgelegt, so sind die Arbeitsämter berechtigt, den Unternehmer zu verpflichten, Facharbeiter der Mangelberufe von einer Arbeit weniger dringlicher Rangfolge zu einer Arbeit höherer Dringlichkeit zu versetzen. Soweit die Versorgung von Vorhaben höherer Dringlichkeit mit Facharbeitern innerhalb des Rahmens eines Unternehmens nicht erreicht werden kann, sind die Arbeitsämter berechtigt, Arbeitskräfte aus Projekten niedriger Dringlichkeit abzuziehen und anderen Unternehmungen zuzuweisen für Arbeiten höherer Dringlichkeit. Die Zuweisung erfolgt nur aus klar umrissenen Dringlichkeitsgründen. Die Bestimmungen der Paragraphen 10 und 11 sind in diesem Zusammenhang anzuwenden.

"Abschnitt IV

13. Ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der eine Verletzung dieser Anordnung zuläßt, hat jedwede gesetzliche Bestrafung — mit Ausnahme der Todesstrafe — zu gewärtigen, die von einem zuständigen deutschen Gericht oder gegebenenfalls von einem Alliierten Militärgericht ausgesprochen wird.

Berlin, den 17. Dezember 1945.

M. J. Kr i s m a n,

Oberstleutnant, Vorsitz führender Stabschef

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Ernährung

Anordnung

über die Durchführung von Hausschlachtungen

Für den Bereich der Stadt Berlin wird bestimmt:

1. Jeder, der Schweine, Schafe, Rinder oder Kälber hausschlachten will, bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung (Schlachtschein) des für seine Wohnung zuständigen Bezirks-Ernährungsamtes. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Tierhalter das Tier selbst oder durch Angehörige seines Haushalts eine angemessene Zeit, bei Schweinen mindestens drei Monate, gehalten und gefüttert hat. Die Hausschlachtungsgenehmigung kann u. a. versagt werden,

wenn durch die Schlachtung die Nachzucht und (bei Kühen) die Milcherzeugung gefährdet wird. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

An Inhaber von Fleischereien wird eine Genehmigung zur Hausschlachtung nicht erteilt. Gastwirte

dürfen nur für den eigenen Haushalt — nicht für die Versorgung ihrer Gäste — schlachten.

2. Für den eigenen Bedarf des Hausschlachtenden und seines Haushaltes wird die Hälfte des Schlachttieres (ein halbes Schwein usw.) bereitgestellt; die andere Hälfte ist nach näherer Weisung des Bezirks-Ernährungsamtes — z. B. an eine gemeinnützige Anstalt (Krankenhaus usw.) — gegen handelsübliche Vergütung — abzugeben. Die Innereien sind den Hausschlachtenden anrechnungsfrei zuzuteilen. Das Schlachtgewicht (warm) der dem Tierhalter belassenen Tierhälfte wird zum 1-fachen Satze der dem Tierhalter oder den Angehörigen seines Haushaltes zustehenden Fleischration auf die auszubehenden Lebensmittelkarten angerechnet. Würde die Anrechnung den Zeitraum von neun Versorgungsmonaten überschreiten, so sind weitere Teile des Schlachttieres nach näherer Weisung des Bezirks-Ernährungsamtes abzugeben. Die Anrechnung muß mindestens die halbe Personenzahl des Tierhalter-Haushalts umfassen.